

Bundesamt für Migration,  
Stabsbereich Recht  
Sekretariat  
Frau Gabriela Roth  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Zug 14. April 2009

## **Vernehmlassungsantwort auf den Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 19.12.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns am vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eröffneten Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen im Asyl- und im Ausländergesetz äussern zu können. Angesichts der Schnittstellenthematik der Vorlage zwischen Asyl- und Ausländerrecht haben die beiden Zuger Vereine Asylbrücke Zug und Integrationsnetz Zug sich zu einer gemeinsamen Bearbeitung im Rahmen der Vernehmlassungsantworten entschieden.

Nach einer zusammenfassenden Würdigung und Einschätzung der Vorlage geht unsere Vernehmlassungsantwort im zweiten Teil auf eine Auswahl, uns besonders wichtig erscheinende Änderungen detaillierter ein.

Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Argumente zum Schutz der Flüchtlinge und im Interesse einer nachhaltigen Integration von AusländerInnen von Bundesrat und Verwaltung aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand der Asylbrücke Zug:

Barbara Gysel  
Kopräsidium Asylbrücke  
bgysel@gmail.com / M 078 710 98 88

PS: Informationen zu unseren Aufgaben finden Sie wie immer auch unter [www.asylbrücke.ch](http://www.asylbrücke.ch).

## 1. Teil: Allgemeine Würdigung

### **Integration fördern und Asylrecht nicht weiter aushöhlen**

Der Bundesrat will mit einer Teilrevision des Asyl- und Ausländergesetzes einen neuen Damm gegen die wieder steigenden Asylgesuche errichten und einen Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“ der SVP formulieren. In den Augen der Vereine Asylbrücke und Integrationsnetz Zug führen diese beiden Motive in eine falsche Richtung. Das Asylgesetz wurde in der Vergangenheit mehrfach revidiert. Unter dem Amtsvorgänger von Frau Bundesrätin Evelyne Widmer-Schlumpf wurden massive Sparmassnahmen im Asylbereich eingeleitet. Entsprechend ist der jetzt beklagte Notstand infolge der erneuten Zunahme von Asylgesuchen zu einem grossen Teil selber verschuldet. Eine weitere Verschärfung des Asylgesetzes droht gegen den Sinn und Geist der Flüchtlingskonvention, deren Signatarstaat die Schweiz ist, zu verstossen. Das gilt insbesondere für den Vorschlag, Kriegsdienst desertion nicht mehr als Fluchtgrund anzuerkennen. Äusserst fragwürdig ist auch der Vorschlag, die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuchs auf Schweizer Botschaften im Ausland abzuschaffen. Damit schlägt der Bundesrat eine der wenigen noch verbliebenen legalen Türen, ein Asylgesuch einzureichen, zu. Noch mehr Menschen als bisher werden so auf den gefährlichen illegalen Weg mithilfe von Schleppern verwiesen. Was das für diese Menschen bedeutet, konnte man vor Kurzem wieder vor der Küste von Lampedusa sehen, als schätzungsweise rund 300 afrikanische Flüchtlinge, die in Schlepperbooten transportiert worden waren, ertranken. Statt sich dem europäischen Standard anzupassen, sollte der Bundesrat sich besser dafür einsetzen, dass das Botschaftsasyl zum Standard wird.

Im Weiteren lehnen wir den Vorschlag, die politische Meinungs- und Ausdrucksfreiheit von Flüchtlingen zu begrenzen, als Rückfall in überwunden geglaubte dunkle Zeiten des Staatsschutzes rundweg ab.

Was den indirekten Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“ anbelangt, so begrüssen die Asylbrücke Zug und das Integrationsnetz Zug den Willen des Bundesrates, verbindlichere Integrations- und Sprachstandards an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu knüpfen, sofern diese Massnahme entschieden an die mehrheitsgesellschaftliche Verpflichtung zur strukturellen Integrationsförderung im Ausländergesetz gebunden ist. Die Integrationsförderung ist nämlich eine der wichtigsten Massnahmen, um die Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen. Wenn denn jedoch schon höhere Ansprüche an eine Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden, dann darf diese nicht aus den gleichen Gründen widerrufen werden können wie eine Aufenthaltsbewilligung. Asylbrücke und Integrationsnetz Zug weisen deshalb die Neuerungen in den Artikeln 62 und 63 AuG als unzulässiges, unnötiges und sachlich problematisches Zugeständnis an die völkerrechtlich fragwürdige „Ausschaffungsinitiative“ gänzlich zurück.

## 2. Teil: Stellungnahme im Detail

### 2A) Asylgesetz

#### **- AsylG Art. 3, Abs. 3: Flüchtlingsbegriff: Ablehnung von Wehrdienstverweigerung**

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieses Artikels. Ein solcher apodiktischer Ausschluss von Wehrdienst- und Kriegsdienstverweigerern ist nicht im Sinn und Geist der Flüchtlingskonvention. Denn diese definiert *nicht*, was Flüchtlinge *nicht* sind. Stossend ist zudem die Fixierung auf die Begriffe des Dienstverweigerers, ohne diesen weiter zu qualifizieren. So macht es einen erheblichen Unterschied, ob jemand in einem demokratischen Rechtsstaat den Militärdienst (oder Kriegsdienst) verweigert, zu dem er oder sie verpflichtet ist, oder ob dies in einem Staat geschieht, indem ein Unrechtsregime an der Macht ist und die Wehrdienstleistenden ihren Dienst unter unmenschlichen Bedingungen leisten müssen und dabei auch bei (kleinen) Vergehen an Leib und Leben bedroht werden. Eritrea ist dafür ein eindrückliches Beispiel.

#### **- Art. 10, Abs. 2: Sicherstellen und Einziehen von Dokumenten**

Wir lehnen die Neuformulierung von Art. 10.2 ab.

##### Begründung:

Die Neuformulierung dehnt die Sicherstellung und den Einzug von Dokumenten aus, auch über den Abschluss des Asylverfahrens hinaus. Diese Neuerung ist problematisch. Ist das Asylgesuch abgelehnt, ist die Person zur Ausreise verpflichtet. Grundsätzlich sollen die betroffenen Personen selbst handeln (können). Die neue Regelung erschwert jedoch die selbständige pflichtgemässe Ausreise und führt zu vermehrten Ausschaffungen.

#### **- Art. 19.1 und neuer Art. 19.1bis: Einreichung**

Antrag: Verzicht auf die Gesetzesänderung und Beibehaltung des bisherigen Artikels 19.1 („Das Asylgesuch ist bei einer schweizerischen Vertretung, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle zu stellen.“)

##### Begründung:

Heute kann ein Asylgesuch in der Praxis und ohne gesetzwidriges Verhalten fast nur bei der Schweizer Vertretung gestellt werden. Alle anderen Einreichungsorte setzen meistens illegales Verhalten voraus:

- Am Flughafen des Herkunftslandes: Schwer Verfolgte können meist nicht legal ausreisen. Sie sind auf falsche Dokumente angewiesen.
- An der Schweizer Grenze: Verfolgte können nur auf illegale Weise in ein Nachbarland der Schweiz reisen.
- Im Innern der Schweiz: Mit wenigen Ausnahmen ist eine legale Einreise in die Schweiz nicht möglich. Auch die Zweckentfremdung eines Touristenvisums ist gesetzwidrig.

Die Abschaffung der einzigen legalen Möglichkeit ist staatspolitisch sehr fragwürdig. Damit wird die Asylummigration vollständig in die Hand von Schlepperorganisationen gelegt und die damit illegal einreisenden Asylsuchenden werden noch stärker als bislang kriminalisiert.

Gleichzeitig ist die heutige Praxis zur Einreichung eines Asylgesuchs bei einer Schweizer Botschaft aufgrund der zum Teil langen Wartefristen problematisch. Die Personen müssen meist länger als ein Jahr versteckt in ihrem Land bleiben, bis die Schweiz eine Einreisebewilligung erteilt. Kürzlich ist ein Mord während dieses Verfahrens bekannt geworden. Beschwerdeverfahren aus dem Ausland sind schwierig. Statt einer Aufhebung sollte das Verfahren verbessert werden und es sollten Behandlungsfristen eingeführt werden.

Sollte der Bundesrat nicht auf diese de facto einzige legale Möglichkeit der Einreise zurückkommen wollen, dann fordern die Vereine Asylbrücke und Integrationsnetz Zug, dass die Bestrafung von Asylsuchenden wegen illegaler Reise eingestellt wird.

## **- Art. 34: Nichteintreten bei Sicherheit vor Verfolgung im Ausland**

Wir lehnen die Neuerungen ab.

### Begründung:

Die Neuerungen bewirken folgende Praxisänderungen:

- Es findet eine Beweislastumkehr statt (Ausnahmeklausel von Art. 34.2.b nach Art. 34.3)
- Die Ausnahmeklausel wegen offensichtlicher Flüchtlingseigenschaft wird aufgehoben.
- Ausnahmeklausel wegen naher Angehöriger in der Schweiz wird aufgehoben.
- Personen mit Aufenthalt in Drittstaaten wird statt einer Anhörung zu den Asylgründen nur noch das rechtliche Gehör gewährt.

Die Verschiebung der Ausnahmeklausel des bisherigen Art. 34.2.b nach Art. 34.3 bewirkt eine Beweislastumkehr. Musste bisher die Behörde nachweisen, dass im Einzelfall ein Schutz besteht, muss die Person neu Beweise erbringen, dass sie im Einzelfall nicht geschützt wird. Dies widerspricht jedoch der Intention des EJPD-Berichts zur Revision.

Hier wird am Asylrecht gesägt: Eine Person, die offensichtlich Flüchtling ist, braucht flüchtlingsrechtlichen Schutz. Schutz vor Rückschiebung in einen Drittstaat bedeutet nicht, dass dort Asyl gewährt wird.

Gemäss dem Bericht des EJPD zu den Gesetzesänderungen sei heute nicht klar, welche Regelung gilt, wenn eine Person nahe Angehörige in der Schweiz und im Drittstaat hat. Das ist nicht zutreffend. Nach heutigem Recht ist klar, dass dann einzutreten ist.

Fazit: Die Nichteintretenstatbestände werden erweitert. Das ist eine unnötige und unzulässige weitere Verschärfung bzw. ein Abbau des Asylrechts. Hier wird eigentlich am Grundsatz des Asylrechts gesägt.

## **- Art. 44 AsylG und Art. 83AuG: Wegweisung und vorläufige Aufnahme**

Wir begrüßen die vorgesehene Kompetenzverschiebung in Art. 44 AsylG hin zum AuG.

Gleichzeitig lehnen wir die in AuG Art. 83.5 vorgesehene neue Nachweispflicht der Unzumutbarkeit der Wegweisung durch die Asylsuchenden ab. Begründung: Die Nachweispflicht kommt einem fragwürdigen Systemwechsel gleich. Die Glaubhaftmachung soll genügen. Denn die neue Gesetzgebung stellt fast unmögliche Anforderungen, indem beispielsweise die Nicht-Existenz von Verwandten im Heimatland nachgewiesen werden muss. Bereits heute müssen Asylsuchende viele Beweise vorlegen, damit überhaupt auf ihr Gesuch eingetreten wird und sie damit eine Chance auf die (vorläufige) Aufnahme erhalten. Es dürfen nicht noch weitere, zudem unzumutbare, Hürden errichtet werden.

Unnötig ist zudem der neue Art. 83.5bis: Bereits heute werden solche Staaten und Regionen durch das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet. Eine Neuregelung drängt sich daher nicht auf. Zudem könnte eine solche Kompetenz des Bundesrates die diplomatischen Beziehungen belasten. Der Artikel 83.5bis ist daher ersatzlos zu streichen.

## **- Art. 111b und 111c: Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche**

Wir lehnen die Neuerungen und entsprechend auch alle Referenzen auf Art. 111 in den übrigen Gesetzespassagen ab.

### Begründung:

Mehrfachgesuche werden längst nicht immer missbräuchlich gestellt. Mehrfachgesuche (Zweit-, Drittgesuche etc.) werden z.B. nötig, wenn sich die Situation im Herkunftsland oder die persönliche Situation geändert hat. Zudem sind die Gebühren unverhältnismässig hoch, auch wenn ein Gebührenerlass gestellt werden kann: Denn ein solcher Antrag ist erneut mit aufwändiger Arbeit verbunden, die für den Antragsteller/die Antragstellerin ebenfalls wieder Kosten verursacht. Fazit: Die neue Regelung wird auch berechnete Mehrfachgesuche massiv erschweren. Das kann nicht im Sinn und Geist einer humanitären Asylpolitik sein.

## - Art. 116: Übertretungen

Wir lehnen die neuen Artikel 116c und 116d ab.

### Begründung:

Art. 116c verletzt Art. 10 EMRK, Art. 19 Pakt II und Art. 16 BV, welche die Freiheit der Meinungsäusserung für alle Menschen garantieren.

Art. 116d wäre zudem auch deshalb unangemessen, weil OrganisatorInnen von Demonstrationen die Beweggründe für die Teilnahme nicht kennen können.

Die beiden neuen Absätze tragen totalitäre Züge und stellen einen Rückschritt in jene unrühmlichen Zeiten dar, als AusländerInnen in der Schweiz dem politischen Redeverbot unterstanden und der Staatsschutz sie besonders intensiv fichierte.

## 2B) Bundesgesetz über Ausländer (AuG)

### - Art. 55 Abs. 1 AuG: Finanzielle Beiträge

Der vom Bundesrat, im Bereich der Integrationsförderung im AuG und in der VIntA mehrfach betonte Wichtigkeit der sprachlichen Integration, wie sie auch in entsprechenden Förderprogrammen von Bund und Kantonen zum Ausdruck kommt, sollte konsequenterweise auch in diesem neuen Artikel Rechnung getragen werden. Wir beantragen daher die folgende Ergänzung (fett markiert):

„Der Bund gewährt für die berufliche, soziale **und sprachliche** Integration der Ausländerinnen und Ausländer, einschliesslich der anerkannten Flüchtlinge, der vorläufig aufgenommenen Personen und der schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, finanzielle Beiträge.“

### - Art. 55 Abs. 2 AuG: Finanzielle Beiträge

Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 und nach den Artikeln 88 und 89 des Asylgesetzes vergütet, werden pauschal ausgerichtet. *Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden. Vorbehalten bleibt eine Finanzierung nach Absatz 3.*

Der zweitletzte Satz ist wie folgt zu ändern:

„Sie können von der Erreichung **der in Art. 55.1 definierten integrationspolitischen Ziele** abhängig gemacht werden.“

## Begründung:

Der zweitletzte Satz bringt in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form zwei sachlich völlig neue Kriterien („sozialpolitische Ziele“ / „bestimmte Gruppen“) ins Gesetz, die nirgendwo definiert werden. Es ist sinnvoller, wenn das Gesetz sich aus Gründen der Transparenz und Kohärenz auch in diesem Abschnitt an die in Art. 55.1 formulierten Zielsetzungen (berufliche, soziale und gemäss unserem Vorschlag auch sprachliche Integration) hält, wozu auch gehört, dass die nicht weiter definierte und begründete Möglichkeit der Einschränkung auf „bestimmte Gruppen“ ersatzlos gestrichen wird.

## **- Art. 58: Kommission für Migrationsfragen**

Allgemeiner Kommentar: Die in der Praxis bereits vorgenommene Zusammenlegung der vormaligen Eidg. Flüchtlingskommission sowie der Eidg. Kommission für Ausländerfragen ist sachlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass diese Zusammenlegung nicht auf einer gesetzlich einwandfreien Grundlage geschah.

Wir sind grösstenteils mit der Umschreibung der Aufgaben der neuen Kommission für Migrationsfragen einverstanden, beantragen jedoch einzelne Präzisierungen bzw. Erweiterungen, die im Folgenden im Text fett markiert sind.

Art. 58.2: „Die Kommission befasst sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen, die sich aus der Einreise, dem Aufenthalt und der Rückkehr aller Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Personen aus dem Asylbereich, ergeben. **(Neu:) Dabei sollen Fragen, die sich aus dem Aufenthalt ergeben und die Integration betreffen, prioritär behandelt werden.**“

Art. 58.3: „Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Ausländer/**inn**endiensten und Ausländer/**innen**kommissionen sowie mit den Ausländer/**innen**- und **Integrations**organisationen und den in den Bereichen der Migration tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Sie beteiligt sich am internationalen Meinungs- und Erfahrungsaustausch.“

Art. 58.4: „Die Kommission **ist** im Bereich der Integrationsförderung **anzuhören**. Für die Durchführung von Integrationsprojekten von nationaler Bedeutung kann sie beim Bundesamt finanzielle Beiträge beantragen.“

## Begründungen:

ad Art. 58.2: Auch wenn der Einbezug von Fragen, die sich aus der Einreise und der allfälligen Rückkehr ergeben, in die Kommissionsarbeit sinnvoll ist, muss der Fokus doch auch weiterhin klar auf der Integration und der Verbesserung der Lebenssituation in der Schweiz liegen. Deshalb soll sich die Kommission zu einer prioritären Behandlung von Fragen, die sich aus dem Aufenthalt ergeben, bekennen.

ad Art. 58.3: Bundestexte und –gesetze haben sich am Leitfaden für die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu orientieren. Diesem Grundsatz soll auch in Art. 58.3 nachgelebt werden. Zudem sind hier explizit auch Integrationsorganisationen einzubeziehen, die teilweise andere, stärker auf die Integration in der Schweiz fokussierte Ziele vertreten als traditionelle Ausländer/innenorganisationen, in denen oft eine ausgeprägte Herkunftsland-Orientierung herrscht:

ad Art. 58.4: Die Kann-Formulierung ist zu unverbindlich. Die Kommission soll hier klare Kompetenzen der Anhörung erhalten.

## **- Art. 83 Abs. 5 und 5bis: Nachweispflicht bei unzumutbarer Wegweisung**

Antrag:

Art. 83.5: Streichung der Nachweispflicht. Glaubhaftmachung genügt.

Art. 83.5bis: Ersatzlose Streichung

Begründung:

Die Nachweispflicht kommt einem fragwürdigen Systemwechsel gleich. Die Glaubhaftmachung soll genügen. Denn die neue Gesetzgebung stellt fast unmögliche Anforderungen, indem beispielsweise die Nicht-Existenz von Verwandten im Heimatland nachgewiesen werden muss. Bereits heute müssen Asylsuchende viele Beweise vorlegen, damit überhaupt auf ihr Gesuch eingetreten wird und sie damit eine Chance auf die (vorläufige) Aufnahme erhalten. Es dürfen nicht noch weitere, zudem unzumutbare, Hürden errichtet werden.

Unnötig ist zudem der neue Art. 83.5bis: Bereits heute werden solche Staaten und Regionen durch das Bundesverwaltungsgericht bezeichnet. Eine Neuregelung drängt sich daher nicht auf. Zudem könnte eine solche Kompetenz des Bundesrates die diplomatischen Beziehungen belasten. Der Artikel 83.5bis ist daher ersatzlos zu streichen.

## 2C) Indirekter Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative

Allgemeiner Kommentar: Die „Ausschaffungsinitiative“ der Schweizerischen Volkspartei versucht, allgemein-gesellschaftliche Probleme, die zu einem erheblichen Mass in der strukturellen Benachteiligung von manchen Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern wurzeln, auf repressiv-populistische Weise zu lösen und riskiert damit, den Ruf der Schweiz als Rechtsstaat, der dem internationalen Völkerrecht nachlebt, zu beschädigen. Unter Fachleuten ist zudem umstritten, ob die Initiative nicht (doch) gegen Völkerrecht verstösst und deshalb hätte für ungültig erklärt werden müssen.

Der Bundesrat hat sich stattdessen zu einem indirekten Gegenvorschlag entschieden und schlägt wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen insbesondere in den Artikeln bezüglich der

Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34, 42, 43) sowie des Widerrufs von Bewilligungen (Art. 62, 63) vor.

Während die Vereine Asylbrücke und Integrationsnetz Zug sich den Neuerungen bei Art. 34/42/43 – unter dem Vorbehalt der Verknüpfung mit den Integrationsförderungsverpflichtungen des Staates im Kapitel 8 AuG sowie unter der Voraussetzung der klaren Definition der Integrations- und Sprachanforderungen – anschliessen können, lehnen die beiden Vereine die Neuerungen in Art. 62 und 63 ab und beantragen die Beibehaltung der bisherigen Gesetzesartikel (Art. 62/63 gemäss geltendem AuG). Dies gilt insbesondere für die problematische Neuerung, wonach nun auch eine Niederlassungsbewilligung aus den gleichen Gründen, die zum Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen führen können, widerrufen werden soll. Dies führt de facto zu einer unhaltbaren Einebnung der Unterschiede zwischen der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung.

Unsere Anmerkungen nun im Detail:

## **- Art. 34 Abs. 2 Niederlassung, sowie Art. 42 Abs. 2 und 3 (Familiennachzug)**

Insgesamt begrüssen wir in Art. 34 den neuen Absatz 2c und den neuen Absatz 4. Denn die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es für eine effektive Integration eine stärkere Verbindlichkeit braucht. Gleichzeitig muss deutlich gemacht werden, dass Bund und Kantone hier ihren eigenen Pflichten, die im Abschnitt zur Integration und deren Förderung im AuG (Kap. 8, insbesondere Art. 53-56) festgehalten sind, nachkommen sollen.

Wir beantragen deshalb erstens einen expliziten Verweis auf Art. 53-56 AuG (siehe nachfolgend). Zweitens sollten die Kriterien dafür, was unter einer „erfolgreichen Integration“, insbesondere im Bezug auf die Sprache, verstanden wird, in der Verordnung klar geregelt werden, um Rechtsgleichheit zu garantieren und Willkür zu verhindern.

Unser Formulierungsvorschlag (fett markiert):

„Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4

2 Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

(...)

c. eine erfolgreiche Integration besteht; dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

4 Sie kann bei einer besonders erfolgreichen Integration, insbesondere bei guten Kenntnissen einer Landessprache, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

**Für die Förderung der Integration und der Kenntnisse einer Landessprache sei auf Art. 53-56 im vorliegenden Gesetz verwiesen.“**

Diese explizite Referenz sollte insbesondere auch in die neuen Zusätze in den beiden Artikeln zum Familiennachzug für Angehörige von SchweizerInnen (Art. 42) und für Angehörige von Personen mit einer Niederlassung (Art. 43) integriert werden. Weil der Familiennachzug bei Angehörigen von Nicht-EU-EFTA-Staaten den wichtigsten Immigrationsgrund darstellt, ist hier besonderes Gewicht auf die Integrationsförderung durch Gesellschaft und Staat zu legen.

Unser Formulierungsvorschlag (fett markiert):

*Angehörige von SchweizerInnen:*

„Art. 42: Familiennachzug

3 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn eine erfolgreiche Integration besteht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

**Diese Personen haben ein Anrecht auf die Förderung ihrer Integration und ihrer Kenntnisse einer Landessprache gemäss Art. 53-56 im vorliegenden Gesetz.“**

*Angehörige von Personen mit Niederlassungsbewilligung:*

„Art. 43: Familiennachzug

2 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn eine erfolgreiche Integration besteht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

**Diese Personen haben ein Anrecht auf die Förderung ihrer Integration und ihrer Kenntnisse einer Landessprache gemäss Art. 53-56 im vorliegenden Gesetz.“**

## **- Art. 62: Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen**

Antrag: Beibehaltung der bisherigen Artikel 62 und 63 AuG und Verzicht auf die Neuerungen.

### Begründung:

Bereits das geltende AuG (Art. 62/63) bietet genügend Möglichkeiten für entsprechende Sanktionen. Es besteht kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wie in anderen Bereichen auch, gilt es lediglich, die geltenden Gesetze konsequent anzuwenden.

Wir lehnen insbesondere die Aufweichung der Niederlassungsbewilligung ab, wie sie in der Streichung der Ausnahmeregelung des alten Art. 62 („ausgenommen die Niederlassungsbewilligung“) im vorgeschlagenen neuen Art. 62 zum Ausdruck kommt. Es geht nicht an, dass die gleichen Gründe für den Widerruf der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung geltend gemacht werden (können).

Wir lehnen jedoch auch die unzulässigen und unnötigen Verschärfungen der Widerrufsgründe gemäss dem neuen Art. 62 ab, insbesondere auch deshalb, weil darin die gleiche Sanktion auf Vergehen von ganz unterschiedlicher Tatschwere vorgesehen ist.

Der aufgestellte Katalog von „Vergehen“, die zum Widerruf sowohl der Aufenthalts- wie auch der Niederlassungsbewilligung führen sollen, abstrahiert gänzlich von der Tatschwere.

Geradezu skandalös ist die faktische Gleichsetzung des Bezugs von Sozialhilfe (bisheriger und neuer Art. 62.1e) als Widerrufsgrund mit strafrechtlichen Kriterien, wie sie in Art. 62.2 aufgeführt werden. Schwammig bleiben zudem die Formulierungen in Art. 62.3b („konkrete Anhaltspunkte...“, „mit grosser Wahrscheinlichkeit“), die der Willkür Tür und Tor öffnen können.

Insgesamt kommt der Gegenvorschlag des Bundesrates der in jeder Hinsicht fragwürdigen und unnötigen „Ausschaffungsinitiative“ in Artikeln 62 und 63 viel zu weit entgegen. Dies gilt insbesondere für den problematischen Entzug der Niederlassungsbewilligung durch Aufhebung der Ausnahmeklausel im alten Artikel, wenn bereits die Anforderungen an eine Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wie im neuen Art. 34.2 vorgeschlagen, erhöht werden.